

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 19.07.2021

TOP 11.

öffentlich

DSNR.: SR 104/2021

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenhorn  
hier: Beschluss aus der Stadtratssitzung vom 22.03.2021 TOP 2, Be-  
schluss Nr. 8**Anlage/n: -/-Sachbericht:

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.03.2021 wurde unter dem **TOP 2 Nr. 8** folgender Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung gefasst:

„Beim § 14 Abs. 2 Nr. 2 c wurde **der Wortlaut „im Einzelfall“ gestrichen**, so dass sich folgender Wortlaut ergibt:

2 c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).“

Als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet man in der Kameralistik alle im Rahmen des Haushaltsvollzugs aus **sachlich und zeitlich unabweisbaren Gründen zu leistenden Ausgaben**, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für den betreffenden **Titel/Verwendungszweck** überschreiten. Im Regelfall beziehen sich die Worte „im Einzelfall“ demzufolge auf den einzelnen **Haushaltsstellentitel** bzw. die einzelne Haushaltsstelle.

Mit dem Wegfall der Worte „im Einzelfall“ beziehen sich die unter § 14 Abs. 2 Nr. 2 c genannten Beträge nunmehr nicht mehr auf den einzelnen Haushaltsstellentitel, sondern auf den gesamten Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres. Faktisch schränkt dies die Handlungsfähigkeit der Verwaltung so stark ein, dass dies einem geordneten Geschäftsgang völlig zuwiderläuft.

Um auch in der Zukunft einen einigermaßen geordneten Geschäftsgang gewährleisten zu können, wären folgende Lösungsansätze denkbar.

1. Es wird im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 9100.8500 (Deckungsreserve gemäß § 11 KommHV) zukünftig eine allgemeine Deckungsreserve veranschlagt, mit der etwa anfallende über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von **XXX TEUR** abgedeckt werden können. (vgl. nähere Erläuterungen zu § 11 KommHV unten)
2. Es wird ein zusätzlicher beschließender Ausschuss eingerichtet der in zeitnahen Abständen tagt und mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist um über etwa anfallende über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben zu entscheiden

**Die bessere Variante wäre, sich auch künftig an der Muster-Geschäftsordnung zu orientieren:**

*Im Interesse einer flexiblen Haushaltsführung sollte sich die Stadt weiterhin an der Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages orientieren.*

*Die hier vorgegebenen Rahmensätze für die vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu erledigenden Aufgaben in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen liegen bei 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin.*

*Bezogen auf die letzte amtlich festgestellte Einwohnerzahl vom 31.12.2019 (13.521 Einwohner) läge der Rahmen für Weißenhorn zwischen 54.084 € und 67.605 €.*

Die Muster-Geschäftsordnung für mittlere Städte und Gemeinden sieht für die in eigener Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters zu erledigenden Aufgaben bei den überplanmäßigen Ausgaben 50 % und bei den außerplanmäßigen Ausgaben 25 % des vorgenannten Rahmens vor.

Der Rahmen bei den überplanmäßigen Ausgaben würde demnach zwischen 27.042 € und 33.803 € (aktuell 30.000 €) und bei den außerplanmäßigen Ausgaben zwischen 13.521 € und 16.901 € (aktuell 15.000 €), im Einzelfall, liegen.

In jedem Falle sollten sich die Beträge in einem angemessenen Rahmen bezogen auf das Haushaltsvolumen und die Bedeutung und Größe der Stadt halten.

Sofern zukünftig aufgrund von Gremiumsbeschlüssen, Anträgen oder dgl. Ausgaben entstehen, welche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben und welche bisher nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind oder welche überplanmäßige Ausgaben zur Folge haben sollten die hierzu ergangenen Beschlüsse in Zukunft folgenden zusätzlichen Wortlaut enthalten:

**„Sollten durch diesen Beschluss über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen, gelten diese hiermit als genehmigt.“**

#### **Anmerkung:**

Um überplanmäßige Ausgaben zu vermeiden könnten Mitarbeiter zukünftig auf die Idee kommen, bereits im Vorfeld überhöhte Ansätze zum Haushalt anzumelden.

Im schlimmsten Falle würde bei drohender Ansatzüberschreitung eben der Rasen an der ein oder anderen Stelle nicht mehr gemäht, oder..... oder ..... oder;

Auszug aus dem Gesetzestext der Bayerischen Gemeindeordnung:

#### **Art. 66 (Planabweichungen)**

(1) <sup>1</sup>Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. <sup>2</sup>Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen der Gemeinde entstehen können.

(3) Art. 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

(5) Der Gemeinderat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

Auszug aus der KommHV und den VVKommHV

#### **§ 11 KommHV**

##### **Verfügun gsmittel, Deckungsreserve**

<sup>1</sup>Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1.

Verfügun gsmittel,

2.

Mittel als Deckungsreserve

veranschlagt werden. <sup>2</sup>Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

#### **Zu § 11 KommHV (VVKommHV)**

1.

Verfügun gsmittel sollen in der Regel 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht überschreiten.

2.  
Mittel als Deckungsreserven können im Einzelplan 9, Abschnitt 91 für Personalausgaben (Untergruppe 470) und für alle übrigen Zwecke (Untergruppe 850) veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen je für sich nicht überschritten werden; sie können aber auch nicht für deckungsfähig erklärt werden.  
**Die Deckungsreserve dient zur Vermeidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;** sie wird durch Sollübertragung in Anspruch genommen. Ausgaben, die unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden, sind bei der einschlägigen Haushaltsstelle zu buchen.
3.  
**Die Zuständigkeit für die Inanspruchnahme der Mittel der Deckungsreserve richtet sich nach der Zuständigkeit für die Bewilligung der betreffenden über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.**

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Stadtrates vom 22.03.2021 wird, soweit er sich auf § 14 Abs. 2 Nr. 2c bezieht, aufgehoben.

Konrad  
Stadtkämmerer

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

<b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b>			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
<b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b>			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
<b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b>			
<b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b>			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	